

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Hetlingen (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hetlingen erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt über erhöhtem blauen Wellenschildfuß, darin nebeneinander drei schräglinks gestellte, wachsende silberne Schachblumen mit rotsilbern geschachteter Blüte, in Silber zwei grüne Kopfweiden nebeneinander.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Unterschrift „Gemeinde Hetlingen“.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34)

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 95d, 95f, 95h GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500/6.000€ nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.5000 € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem monatlichen Mietzins von 500,00€.

9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
11. Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind. Der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bau- und Wegeausschuss entscheiden zu lassen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzwesen • Kindergartenangelegenheiten • Grundstücksangelegenheiten • Steuern
b) Schul- und Sozialausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Schulwesen • Jugendangelegenheiten • Kindergartenangelegenheiten • Sozialwesen
c) Bau- und Wegeausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Wegewesen • Feuerwehrangelegenheiten • Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben: § 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und

	Befreiungen von Bebauungsplänen) § 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich) § 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300m ² . Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.
d) Sport-, Kultur- und Umweltausschuss 5 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Pflege des Sports • Kultur und Gemeinschaftswesen • Umwelt- und Naturschutz • Landschaftspflege • Umweltrelevante Klärwerksangelegenheiten
e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 22 abs. 4 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche getrennt nach Fraktionen, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung).
 Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt werden.

§ 7

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - (1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - (2) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - (3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - (4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9**Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und der Zustimmung zum Eingehen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 95d Abs. 1, § 95f Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 10**Entschädigung**

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

Bestimmungen über die Entschädigung werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 11**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten.

Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 13
Spenden
(zu beachten: § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung hat über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheiden. Die Entscheidung wird von der Gemeindevertretung bis zu einem Wert von 2.500,00 € auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00 € hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

§ 14
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse www.amtgums.de mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) an der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 65
 - b) an Bushaltestelle Grüner Damm in der Holmer Straße

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet gestellt.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hetlingen, den

Rahn
Bürgermeister

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0415/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.11.2020
Bearbeiter: Tino Dreßler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	09.12.2020	öffentlich

Erweiterung des Kindergartens: Entscheidung über das weitere Vorgehen

Sachverhalt:

Für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung ist Seitens des Planungsbüros mehrere Varianten, an verschiedenen Standorten erarbeitet und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt worden. Daraufhin war der Wunsch der Gemeinde ein Einwohnerbeteiligung durchzuführen. Aufgrund des Pandemiegeschehen, wurden die Einwohner über einen Flyer, der an jeden Haushalt versandt wurde informiert. Anschließend ist unter Berücksichtigung der Pandemievorschriften eine Diskussionsveranstaltung am 24.11.2020 abgehalten, um die Beteiligung abschließen zu können.

Bei der Veranstaltung sind die einzelnen Varianten vom Bürgermeister erneut vorgestellt und erläutert worden. Groß war die Skepsis beim Vorschlag Neugebiet: zu hohe Kosten im Vergleich zu anderen Lösungen, Verkehrsproblem, Förderquote.

Es wurde von Julius Körner der Vorschlag unterbreitet, zwei Krippengruppen im Neubaugebiet zu errichten und unterzubringen und eine Krippengruppe im Haupthaus zur Elementargruppe umzugestalten.

Mehrfach wurde der Vorschlag gemacht, das Problem im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses zu lösen.

Fördermittel durch Dritte:

Eine Förderung für die Erweiterung der KiTa ist derzeit über eine Bundes-, Landes- und Kreisförderung möglich.

Über die Bundes- und Landesförderung kann derzeit, gemäß der Förderrichtlinie, mit

einer Prokopfförderung von bis zu 22.000 € gerechnet werden. Die Förderung ist mit 75% der Gesamtkosten gedeckelt.

Hier wäre eine Förderung in Höhe von:

Bund: 440.000 €

Land: 440.000€

möglich.

Der Kreis fördert Erweiterung von Betreuungsplätzen mit einer Prokopfförderung von 3.000 €. Dadurch wäre derzeit eine Förderung von ca. 60.000 € möglich. Hier liegt eine Deckelung von 35% der Gesamtkosten vor. Weiterhin ist von der Gemeinde der Eigenanteil gleichhoch zu leisten, wie der Kreis fördert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Variante durchzuführen:

- a) Standort 1
- b) Standort 5
- c) Standort 6
- d) Verschiebung des Projektes in das Dorfentwicklungskonzept

Rahn-Wolff
Bürgermeister

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0417/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.12.2020
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	09.12.2020	öffentlich

Resolution gegen LNG Terminal und ETL 180 Brunsbüttel- Hetlingen

Sachverhalt:

Aktuell befindet sich Gasunie in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens. Im Oktober 2019 wurde das ein halbes Jahr zuvor gestartete Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz abgeschlossen.

Ende 2019 und 2020 hat Gasunie Deutschland in den Ämtern und Gemeinden der schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg die Baugrunduntersuchungen für die Erdgastransportleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen intensiviert.

Im September 2020 bat das Amt Geest und Marsch Südholstein die Gasunie, um weitere Informationsveranstaltungen im Amtsgebiet Neuendeich/ GroßNordende und Haseldorf/ Hetlingen. Bislang gibt es zu diesem Wunsch keine Rückmeldung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 21.10.2020 fand nach Einladung an alle betroffenen Gemeinden, die Informationsveranstaltung bzgl. dem Bau des LNG-Terminals und der Gasleitung zwischen Brunsbüttel und Hetlingen mit der ARGE Umweltschutz Hetlingen, der Deutschen Umwelthilfe, dem Amtsdirektor, Herrn Hübner, Herrn Pliquet, Herrn Sellmann, Herrn Stegert und Frau Franz in der Feuerwache Hetlingen statt.

Nach Fragen und Diskussionen zur Notwendigkeit, Leitungsführung und Umweltverträglichkeit wurde folgender Schritt besprochen:

Im Namen des Amtsdirektors bitte ich Sie, sich für oder gegen eine Resolution gegen den LNG Terminal Brunsbüttel und der ETL 180 Brunsbüttel-Hetlingen Anschlussleitung in Ihrer aktuellen Gemeindevertretung zu positionieren und abzustimmen.

Bitte diskutieren Sie die Thematik kurzfristig in Ihrer Gemeindevertretung. Bitte fassen Sie einen entsprechenden kurzfristigen Beschluss.

Finanzierung:

Die ARGE Umweltschutz Hetlingen bittet die Gemeinden des Amtes Geest und Marsch Südholstein, um finanzielle Förderungen für anstehende Klageverfahren und Rechtsbeistände.

Ähnlich wie beim Projekt „BI- Müllverbrennungsanlage Stade-Bützfleth“ können diese Gelder helfen, die Interessen gegen die ETL 180 und den LNG Terminal durchzusetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Beschlussvariante

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt, eine Resolution gegen den Bau der Erdgastrassenleitung und gegen den Bau des LNG-Terminals zu verfassen.

Eine gemeinsame Resolution mit den betroffenen Gemeinden könnte so lauten:

Wir lehnen das LNG Terminal Brunsbüttel und die dazugehörige Anschlussleitung ab und fordern von der Landesregierung:

- eine klare Positionierung, dass der Import von Fracking-Gas abgelehnt wird
- die sofortige Rücknahme der Inaussichtstellung von öffentlichen Fördermitteln zum Bau des Terminals
- Rücknahme der Duldungsandrohungen/- maßnahmen
- eine öffentliche Positionierung, dass eine sofortige Einstellung der Planungen für die Anschlussleitung bis zur finalen Investitionsentscheidung des Investors erfolgen muss
- eine sofortige Neu-Evaluierung des Projektes unter Einbeziehung aller vorhandenen Klima-/Umwelt-/Gesundheitsschutz- und Sicherheitsaspekte

2. Beschlussvariante

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt, keine Resolution gegen den Bau der Erdgastrassenleitung und gegen den Bau des LNG-Terminals zu verfassen.

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt, die ARGE Umweltschutz Hetlingen für späteren Rechtsbeistand und Klageverfahren mit einem/ keinem Beitrag in Höhe von.... EUR finanziell zu unterstützen.

Rahn-Wolff
Bürgermeister

